



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## Information zu bundesweit wirksamen Stadionverboten

Wir bitten um Beachtung nachfolgend aufgeführter Punkte zum Thema „Bundesweit wirksame Stadionverbote“ für die neue Saison 2023/2024.

Zudem senden Sie bitte die „Unterlagen SV 2023/2024“ vollständig ausgefüllt und im Original bis spätestens 15. März 2023 (Regionalligavereine) / 14. April 2023 (3. Liga- und Bayernligavereine) an die folgende Adresse:

Maike Ebsen  
Bayerischer Fußball-Verband  
Abteilung Regionalliga  
Brienner Straße 50  
80333 München

Wir bitten im Sinne der Gewährleistung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten um unbedingte Einhaltung der vorgenannten Frist, da vor Beginn der neuen Saison bzw. bis zum 15. Juni 2023 alle erbetenen Unterlagen vollständig und im Original beim DFB vorliegen müssen.

---

### 1. Einverständnis- / Ermächtigungserklärung

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

(Dokument: Anlage 4.2\_Stadionverbote 2023 - 2024\_Erklärung zu den bwSV)

Als rechtliche Grundlage - in Bezug auf das Hausrecht - zur Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmer (DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) vor Beginn der neuen Saison die gegenseitigen Einverständniserklärungen unterzeichnet von den jeweiligen Vertretungsorganen abgeben.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Datum des Vertragsabschlusses
- Name des Stadions / der Platzanlage
- Kreuz setzen, sollte sich der Hausrechteplan im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert haben. Sollte er sich geändert haben oder aufgrund von Aufstieg, Umzug o.Ä. nicht beim DFB vorliegen, bitten wir um Zusendung des aktuellen farbigen Hausrechteplans, in dem der jeweilige Hausrechtsbereich klar und eindeutig gekennzeichnet ist, bis spätestens 15. Juni 2023 per E-Mail an [sicherheit@DFB.de](mailto:sicherheit@DFB.de).
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Die Information über das jeweilige Hausrechtsgebiet analog den gegenseitigen Einverständniserklärungen / Bevollmächtigungen auf [www.dfb.de](http://www.dfb.de) und [www.bundesliga.de](http://www.bundesliga.de) zur Verfügung gestellt werden, so dass die vom bundesweit wirksamen Stadionverbot betroffenen Personen wissen, wo sie sich aufhalten dürfen und wo wegen des Betretungsverbot es nicht.

Mit Vorliegen der Einverständniserklärungen aller Teilnehmer (DFB, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) werden Sie entsprechend informiert.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## 2. Benennung & Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten

(Dokument: Anlage 4.3\_Stadionverbote 2023 - 2024\_Benennung Bevollmächtigung des SvBe)

Gemäß § 2 Abs. 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ ist ein(e) Stadionverbotsbeauftragte(r) zu benennen, die / der durch das außenvertretungsberechtigte Organ entsprechend zu bevollmächtigen ist.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Benennung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Vorname des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Ggf. weitere Funktionen des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefonnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Handynummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- E-Mail-Adresse des / der Stadionverbotsbeauftragten

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Vorname & Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

## 3. Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes des / der Stadionverbotsbeauftragte(n), Sicherheitsbeauftragte(n) sowie der MitarbeiterInnen für die Sachbearbeitung von Stadionverboten

(Dokumente: Anlage 4.4\_Stadionverbote 2023 - 2024\_Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes)

Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Beschäftigte müssen dazu verpflichtet werden, bei ihrer jeweiligen Tätigkeit datenschutzkonform zu handeln. Stadionverbotsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und weitere Personen, die mit der Sachbearbeitung von Stadionverboten betraut sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Diese Pflicht resultiert aus Art. 32 Abs. 4 DS-GVO. Danach übernimmt der Verantwortliche "Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten." Hieraus und aus der allgemeinen Organisations- und Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5, 24 DS-GVO) des Verantwortlichen ergibt sich, dass Mitarbeiter weiterhin auf die Vertraulichkeit zu verpflichten und darüber hinaus entsprechend zu schulen sind. Dabei ist zu beachten, dass der Verantwortliche nachweisen können muss, dass er seine Pflichten einhält, also seine Mitarbeiter verpflichtet und schult.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Funktion im jeweiligen Dropdown-Feld auswählen
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragte(n) / Sicherheitsbeauftragte(n) / Mitarbeiter(in) für die Sachbearbeitung von Stadionverboten
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Sobald die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes im Original beim DFB vorliegen, kann der entsprechende Zugang zu SpielPLUS / Stadionverbote eingerichtet werden.

#### 4. Weitere Informationen

Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um schnellstmögliche Übermittlung der aktualisierten Stadionverbotsunterlagen.

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sowie die dazugehörigen Hinweise & Erläuterungen finden Sie unter <https://www.dfb.de/verbands-service/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>.

Sollten Fragen zu diesem Themenkomplex entstehen, steht Ihnen als zuständige Kontaktperson für die Verwaltung bundesweit wirksamer Stadionverbote Frau Sophie Splittgerber (069 – 6788 833 / [sophie.splittgerber@dfb.de](mailto:sophie.splittgerber@dfb.de)) und Herr Dominique Groß (Telefon 069 – 6788 833 / [dominique.gross@dfb.de](mailto:dominique.gross@dfb.de)) gerne zur Verfügung.